

**2022/0269/410**

öffentlich

Beschlussvorlage

410 - Kultur und Tourismus

Bericht erstattet: Müller Achim



## **Neufassung der Vereinbarung zwischen der Stadt Homburg und dem Homburger Sinfonieorchester**

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Aufsichtsrat Homburger Kultur gGmbH (Entscheidung)	04.07.2022	N
Kultur-, Jugend-, Sport- und Sozialausschuss (Entscheidung)	07.07.2022	N

### **Beschlussvorschlag**

Die Vereinbarung zwischen der Stadt Homburg und dem Homburger Sinfonieorchester über die künftige Zusammenarbeit aus dem Jahr 2013 wird zum 31.07.2022 aufgelöst. Der neue Vertrag zwischen der Homburger Kulturgesellschaft und dem Homburger Sinfonieorchester tritt am 01.08.2022 in Kraft.

### **Sachverhalt**

Die Vereinbarung zwischen der Stadt Homburg und dem Homburger Sinfonieorchester (HSO) trat am 25.03.2013 in Kraft. Das HSO hat darum gebeten, die Vereinbarung neu zu fassen und die Honorare anzupassen. Die 2013 festgelegten Honorare decken die Kosten des HSO nicht mehr ab.

Der neue Vertrag lehnt sich inhaltlich an die bisherige Vereinbarung an, wird jedoch an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. Da seit 01.01.2022 die Homburger Kulturgesellschaft als Veranstalterin der Konzerte mit dem HSO fungiert, tritt die GmbH als Vertragspartnerin an die Stelle der Stadt.

Der Vertragsentwurf ist am 30.06.22 abrufbar.

### **Anlage/n**

- 1 Vertrag\_Stadt\_HSO von 2013 (öffentlich)

*Homburg*

## Vereinbarung

Zwischen der Kreisstadt Homburg, vertreten durch den Oberbürgermeister, im Folgenden Stadt genannt,

und dem Homburger Sinfonieorchester (HSO), vertreten durch den Vorstand, im Folgenden HSO genannt

über die künftige Zusammenarbeit.

### Präambel

Die o.g. Vertragspartner haben am 30.8.2005 eine Vereinbarung über die künftige Zusammenarbeit geschlossen, die sich mit Ablauf des 31.12.2010 gemäß Punkt IV Nr. 1 der Vereinbarung um weitere fünf Jahre verlängerte. Aufgrund bereits mehrerer Ergänzungen der vorgenannten Vereinbarung kommen die o.g. Vertragspartner nunmehr überein, die Vereinbarung vom 30.8.2005 durch die hiesige Vereinbarung zu ersetzen. Sie ist im Wesentlichen an die alte Vereinbarung angelehnt, die bisherigen Ergänzungen wurden eingearbeitet und Unklarheiten beseitigt. Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung vom 30.8.2005 außer Kraft.

### I.

Das HSO führt in Zusammenarbeit mit der Stadt bzw. der Homburger Kulturgesellschaft gGmbH folgende Veranstaltungen durch:

#### 1. Neujahrskonzerte

- a) Dem HSO obliegt die Gestaltung, die Solistenauswahl, gemeinsam mit den Solisten die Aufführung des ausgewählten Musikprogramms sowie Bewerbung und Intendanz in Abstimmung mit der Stadt.
- b) Die Neujahrskonzerte sollen am 3. Sonntag des Monats Januar im Kulturzentrum Saalbau stattfinden. Können die Neujahrskonzerte an diesem Tag nicht stattfinden, wird der Termin möglichst auf den 4. Sonntag im Januar verlegt.
- c) Veranstalterin der Neujahrskonzerte ist die Stadt.
- d) Über die Erforderlichkeit eines zweiten Neujahrskonzertes wird von Jahr zu Jahr entschieden. Über die Durchführung entscheidet die Stadt im Benehmen mit dem HSO.

#### 2. Frühjahrs- und Herbstkonzerte

- a) Das HSO veranstaltet wie bisher in Zusammenarbeit mit der Stadt bzw. der Homburger Kulturgesellschaft gGmbH die Frühjahrs- und Herbstkonzerte. Diese sind bevorzugt der Reihe „Junge Solisten“ und damit der Förderung des Nachwuchses gewidmet. Von der Orchesterleitung wird eine Zusammenarbeit mit Homburger Schulen angestrebt.
- b) Die Stadt stellt dem HSO zur Durchführung der Frühjahrs- und Herbstkonzerte nach Möglichkeit das Kulturzentrum Saalbau, den großen Sitzungssaal im parlamentarischen Trakt des Rathauses oder andere städtische Räume samt Bühneneinrichtung kostenlos zur Verfügung.

- c) Alle mit den Frühjahrs- und Herbstkonzerten verbundenen sonstigen Kosten trägt das HSO.
- d) Im Zwei-Jahres-Rhythmus wird das Herbstkonzert im Rahmen des Kompositions-Wettbewerbs durch das HSO organisiert und durchgeführt.

## II.

Um es dem HSO zu ermöglichen, den von ihm erwarteten kulturellen Beitrag in Homburg zu leisten, gilt Folgendes als vereinbart:

1. Die Stadt zahlt an das HSO in Verbindung mit einem Engagement für das erste Neujahrskonzert ein Honorar in Höhe von 12.500 €. Mit diesem Betrag honoriert das HSO die beim Neujahrskonzert auftretenden Solisten. Das Honorar ist am letzten Banktag vor dem Neujahrskonzert desselben Jahres fällig.
2. Zusammen mit dem Honorar für das Neujahrskonzert erhält das HSO einen Zuschuss in Höhe von 9.000 €. Zwischen der Stadt und dem HSO besteht Einigkeit darüber, dass mit diesem Zuschuss sowie mit dem ggf. unter II.4. zu zahlenden Differenzbetrag die Durchführung der Frühjahrs- und Herbstkonzerte anteilig unterstützt werden sollen.
3. Wird ein zweites Neujahrskonzert veranstaltet, zahlt die Stadt dem HSO ein zusätzliches Honorar in Höhe von 7.500 €. Diese wird drei Wochen nach dem Neujahrskonzert an das HSO ausgezahlt.
4. Falls bei einem Neujahrskonzert mehr als 10.000 € Eintrittsgelder eingenommen werden, gewährt die Stadt dem HSO einen weiteren Zuschuss in Höhe des Differenzbetrages. Dieser wird ebenfalls drei Wochen nach dem Neujahrskonzert an das HSO ausgezahlt.
5. Sofern ein Open Air Konzert im Rahmen der Festa Italiana stattfindet, gewährt die Stadt einen Zuschuss für dieses Konzert in Höhe von 10.000 €.

Finden eines oder mehrere Konzerte nicht statt, wird das HSO den gewährten Zuschuss, soweit er nicht bereits für das ausgefallene Konzert verwandt wurde, zeitnah zur Attraktivitätssteigerung eines anderen Konzertes des HSO in Homburg verwenden.

## III.

Die Parteien dieser Vereinbarung treffen sich zur Planung und Abstimmung über die jeweils folgende Saison regelmäßig zu einem zu vereinbarenden Zeitpunkt eines jeden Jahres; die Termine werden jeweils ein Jahr im Voraus festgelegt. Die Parteien benennen hierzu jeweils einen Vertreter sowie einen Verhinderungsvertreter.

IV.

1. Die vorliegende Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und ersetzt die Vereinbarung vom 30.08.2005. Sie endet am 31.12.2017. Wird die Vereinbarung nicht spätestens ein Jahr vor ihrem Ende gekündigt, verlängert sie sich jeweils um fünf Jahre.
2. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
3. Das Recht der Parteien zu einer Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
4. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
5. Sollten Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, verpflichten sich die Parteien, für die unwirksamen Teile wirksame Vereinbarungen zu treffen, die den angestrebten Zielen möglichst nahe kommen.

Homburg, den 25.03.2013

Kreisstadt Homburg



(Karlheinz Schöner)  
Oberbürgermeister

Homburger Sinfonie  
Orchester



(Michael Schurig)  
1. Vorsitzender